

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2010

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 13. Juli 2010

Nr. 11

Tag	INHALT	Seite
29. 6. 10	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Medizinprodukte-Kostenverordnung	501
29. 6. 10	Verordnung der Landesregierung über Vor-Ort-Zuständigkeiten im Bereich Forsten und Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zur Änderung von forstrechtlichen Zuständigkeiten und anderer Vorschriften	502
3. 6. 10	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz über die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in den Berufen der Landwirtschaft (VOFPLandw)	504
28. 6. 10	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Organisationsverordnung LFGG	507
29. 6. 10	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Meldeverordnung	508
29. 6. 10	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Baden-Württemberg	508
5. 7. 10	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten im Wintersemester 2010/2011 und im Sommersemester 2011 (Zulassungszahlenverordnung Universitäten 2010/2011 – ZZVO Universitäten 2010/2011)	509
18. 6. 10	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der Prüfungsordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen	524

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Medizinprodukte-Kostenverordnung

Vom 29. Juni 2010

Auf Grund von § 35 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3147), zuletzt geändert durch Artikel 145 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2423), wird verordnet:

Artikel 1

Die Medizinprodukte-Kostenverordnung vom 21. März 2006 (GBl. S. 94), geändert durch Verordnung vom 18. November 2008 (GBl. S. 413), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 2 bis 5 erhält folgende Fassung:

- »2. Bewertung einer Leistungsbewertungsprüfung eines In-vitro-Diagnostikums nach § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 24 Satz 1 MPG 900 bis 6000 Euro,

3. Bewertung einer Leistungsbewertungsprüfung eines In-vitro-Diagnostikums nach § 22 c Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 24 Satz 1 MPG 50 bis 1500 Euro,

4. Bewertung einer klinischen Prüfung eines sonstigen Medizinproduktes nach § 20 Abs. 1 Satz 1 MPG 900 bis 6000 Euro,

5. Bewertung einer klinischen Prüfung eines sonstigen Medizinproduktes nach § 22 c Abs. 2 Nr. 2 MPG 50 bis 1500 Euro,«.

2. § 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- »1. Maßnahmen nach § 15 MPSV gegen den Verantwortlichen nach § 5 MPG, den in Deutschland ansässigen Vertreiber, den Sponsor oder die die klinische Prüfung durchführenden Personen 100 bis 2500 Euro,«.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen worden sind, können Kosten nach Maßgabe der Vorschriften in Artikel 1 erhoben werden, soweit bei den Amtshandlungen unter Hinweis auf den bevorstehenden Erlass dieser Verordnung eine Kostenentscheidung ausdrücklich vorbehalten worden ist.

STUTTGART, den 29. Juni 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
PROF. DR. REINHART	RECH
PROF'IN DR. SCHICK	PROF. DR. FRANKENBERG
STÄCHELE	PFISTER
KÖBERLE	DR. STOLZ
GÖNNER	DRAUTZ
	PROF'IN DR. AMMICHT QUINN

**Verordnung der Landesregierung
über Vor-Ort-Zuständigkeiten
im Bereich Forsten und Verordnung
des Ministeriums für Ländlichen Raum,
Ernährung und Verbraucherschutz
zur Änderung von forstrechtlichen
Zuständigkeiten und anderer Vorschriften**

Vom 29. Juni 2010

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 4 Abs. 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314),
2. § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 3. Juli 2007 (GBl. S. 297),
3. § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603),
4. § 4 Abs. 6 des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658):

Artikel 1

Verordnung der Landesregierung
über Vor-Ort-Zuständigkeiten im Bereich Forsten
(Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Forst)

§ 1

Zuständigkeiten im forstbetrieblichen Bereich

- (1) Das Regierungspräsidium Freiburg ist zuständig für
1. das staatliche Forstvermögen (Immobilien- und Gebäudemanagement, Grundstücksverkehr) und die Ver-

waltung von Beteiligungen im Forstbereich soweit nicht durch die Zuständigkeiten des Finanzministeriums abgedeckt,

2. die Bearbeitung von Grundsatzfragen des Waldbaus einschließlich waldbaulicher Fortbildung, Waldschutz, Standortkartierung und Bodenschutzkalkung,
3. die Folgen des Klimawandels im Wald,
4. die Bearbeitung der Aufgaben der Forsteinrichtung im öffentlichen Wald und im vertraglich betreuten Privatwald, die Grundlagenerfassung für Natura 2000 im Wald, die Waldbewertung sowie die Aufgaben der forstlichen Geoinformation,
5. das Controlling der forstlichen Dienstleistungen für körperschaftliche und private Waldbesitzer,
6. die Leitung der Staatsklänge Nagold und die Aufsicht über die staatlichen Pflanzschulbetriebe.

(2) Das Regierungspräsidium Tübingen ist zuständig für

1. die Bearbeitung von forstbetrieblichen Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet der Bewirtschaftung des Staatswalds,
2. die Bewirtschaftung von Nebennutzungen und Gestattungen auf Staatswaldflächen,
3. die Bearbeitung von Grundsatzfragen der Holzvermarktung einschließlich der Aufgaben der zentralen Holzvermarktung und der Logistik der Holzbereitstellung,
4. die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich Waldarbeit, Forsttechnik, Tarifwesen und Walderschließung.

(3) Die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben im dreistufigen Verwaltungsaufbau nach dem Landeswaldgesetz bleibt unberührt.

§ 2

*Zuständigkeiten im Bereich des
Forstvermehrungsgutrechts*

Das Regierungspräsidium Freiburg ist zuständige Stelle für

1. die Zulassung von Ausgangsmaterial nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 FoVG, sowie deren Eintragung in das Register über zugelassenes Ausgangsmaterial nach § 6 Abs. 1 FoVG,
2. die Zuordnung der Zulassungseinheiten zu Herkunftsgebieten nach § 5 Abs. 2 FoVG,
3. die Entgegennahme der Durchschrift und Registrierung der Stammzertifikate nach § 8 Abs. 2 FoVG,
4. die Ausstellung und Registrierung der Stammzertifikate nach § 9 Abs. 2 FoVG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 FoVG,
5. die Entgegennahme des Nachweises über die Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut nach § 16 Abs. 1

FoVG und die Ausstellung amtlicher Zeugnisse über die Herkunft oder Identität von Vermehrungsgut für Zwecke der Ausfuhr nach § 16 Abs. 2 FoVG,

6. die Überwachung und den Vollzug der Anforderungen an Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebe nach § 17 FoVG,
7. die Überwachung der Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nach § 18 FoVG,
8. die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach § 20 Abs. 2 und 3 FoVG,
9. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 und 2 FoVG, sofern hierfür nicht nach § 23 Abs. 4 FoVG die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung oder des Hauptzollamtes gegeben ist.

§ 3

Zuständigkeiten im Bereich der Pflanzenproduktion im Wald

(1) Das Regierungspräsidium Freiburg ist zuständige Behörde nach

1. dem Pflanzenschutzgesetz in der Fassung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I. S. 971) im Bereich der Forstwirtschaft und
2. § 3 Satz 1 Nr. 2 der Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992 (BGBl. I S. 1410), bei Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel im Wald.

(2) Die Zuständigkeiten der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt sind in § 5 der Verordnung zur Bestimmung von zuständigen Behörden im Recht der Pflanzenproduktion vom 24. April 2008 (GBl. S. 139) geregelt.

Artikel 2

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Berufsbildungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung

Die Berufsbildungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 3. Juli 2007 (GBl. S. 342), geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 327), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

»8. Forstwirtschaft das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz.«

Artikel 3

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der

Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75, ber. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. November 2008 (GBl. S. 471), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1 und 2 werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 1 bis 4.

2. Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:

»(6) Das Regierungspräsidium Freiburg ist zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach dem Pflanzenschutzgesetz für den Bereich der Forstwirtschaft und dem Forstvermehrungsgutgesetz.«

3. Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.

Artikel 4

Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 26. Juni 2004 (GBl. S. 593) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1, 3 und 4 werden aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung »(2)« wird gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »die Landesstellen« durch die Worte »die zuständige Stelle nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Forst« ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Er besteht aus

1. einer Vertretung des Regierungspräsidiums Freiburg, die den Vorsitz führt,
2. je einer Vertretung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg und der Staatsklunge Nagold,
3. einer Vertretung des kommunalen Waldbesitzes,
4. einer Vertretung der Forstkammer,
5. einer Vertretung des Verbands deutscher Forstbaumschulen e.V. und
6. einer Vertretung der Erzeugergemeinschaft für Qualitätsforstpflanzen Süddeutschland e.V.«

c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl »3« durch die Zahl »2« sowie die Zahlen »4« und »7« durch die Zahlen »3« und »6« ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 3 wird das Wort »Ministerium« jeweils durch die Worte »Regierungspräsidium Freiburg« ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Zahlen »4« und »7« durch die Zahlen »3« und »6« ersetzt.

3. § 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte »jeweils zuständigen Landesstelle« werden durch die Worte »zuständigen unteren Forstbehörde« ersetzt.

4. § 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte »höheren Forstbehörde« werden durch »zuständigen Stelle nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Forst« ersetzt.

Artikel 5

Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung von zuständigen Behörden im Recht der Pflanzenproduktion

Die Verordnung zur Bestimmung von zuständigen Behörden im Recht der Pflanzenproduktion vom 24. April 2008 (GBl. S. 139) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 und 4 wird aufgehoben.

Artikel 6

Dynamisierung

Alle in dieser Verordnung genannten Bestimmungen des Bundes und des Landes sind in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 29. Juni 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL

RAU

PROF. DR. REINHART

RECH

PROF'IN DR. SCHICK PROF. DR. FRANKENBERG

STÄCHELE

PFISTER

KÖBERLE

DR. STOLZ

GÖNNER

DRAUTZ

PROF'IN DR. AMMICHT QUINN

Ministerium für Ländlichen Raum,
Ernährung und Verbraucherschutz

KÖBERLE

Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz über die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in den Berufen der Landwirtschaft (VOFPLandw)

Vom 3. Juni 2010

Auf Grund von

1. § 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931),

2. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 der Berufsbildungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung (BBiG-ZuVO) vom 3. Juli 2007 (GBl. S. 342)

wird nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses vom 18. November 2009 verordnet:

1. ABSCHNITT

Prüfungsgegenstand und Vorbereitung der Prüfung

§ 1

Prüfungsgegenstand

Die notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in den Berufen der Landwirtschaft gemäß der jeweiligen Fortbildungsordnung oder Fortbildungsregelung nachzuweisen.

§ 2

Bekanntgabe der Prüfungszeiträume und Prüfungstermine

(1) Die nach § 4 BBiG-ZuVO zuständige Stelle legt die Prüfungszeiträume und die in der Regel jährlichen Prüfungstermine fest und gibt diese gemeinsam mit den Anmeldefreisten in geeigneter Weise öffentlich bekannt. Die zuständige Stelle setzt die einzelnen Prüfungstage für die jeweiligen Prüflinge fest.

(2) Werden einheitliche, überregionale Prüfungsaufgaben verwendet, sind entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage festzusetzen.

§ 3

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Anmeldefristen und mit den vorgesehenen Formularen durch den Prüfling zu erfolgen.

(2) Bei behinderten Personen ist über die in der Prüfung erlaubten Hilfsmittel und die Hilfeleistungen Dritter im Rahmen der Zulassung zu entscheiden (§ 67 in Verbindung mit § 65 BBiG). Die Art der Behinderung und die

für notwendig erachteten Hilfsmittel sowie gegebenenfalls besondere Prüfungsbedingungen sind ergänzend zum Antrag auf Zulassung zur Prüfung darzulegen.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. gegebenenfalls der Nachweis einer bestandenen Abschlussprüfung,
2. gegebenenfalls Nachweise über die praktische Tätigkeit in dem Beruf, in dem die Prüfung abgelegt werden soll,
3. ein mit Datum und Unterschrift versehener, chronologischer Lebenslauf, aus dem insbesondere der berufliche Werdegang zu entnehmen ist und
4. eine Erklärung, dass diese Fortbildungsprüfung noch nicht abgelegt wurde oder dass eine solche abgelegt wurde unter Angabe des erzielten Ergebnisses.

Darüber hinaus sollen gegebenenfalls weitere Nachweise über die berufliche Qualifikation wie zum Beispiel über den Besuch einer einschlägigen Fachschule oder von fachlichen Lehrgängen vorgelegt werden.

(4) Über die Zulassung und die Anerkennung bereits erbrachter selbständiger Prüfungsleistungen entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Voraussetzungen für nicht gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfling zeitnah schriftlich mitzuteilen. Dem zugelassenen Prüfungsbewerber sind Zeitpunkt und Ort der Prüfung einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel rechtzeitig bekanntzugeben.

(6) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zum Beginn der Prüfung widerrufen werden, wenn sie durch eine falsche Angabe erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

2. ABSCHNITT

Durchführung der Prüfung

§ 4

Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung folgt der jeweiligen Fortbildungsordnung oder Fortbildungsregelung.

§ 5

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der jeweiligen Fortbildungsordnung oder Fortbildungsregelung die Prüfungsaufgaben.

(2) Wenn ein eigens berufener Ausschuss die Prüfungsaufgaben überregional erstellt, sind diese von den örtlichen Prüfungsausschüssen zu übernehmen. Der Aus-

schuss, der die Prüfungsaufgaben überregional erstellt, setzt sich aus Mitgliedern der örtlichen Prüfungsausschüsse zusammen.

§ 6

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Landesbehörde und der zuständigen Stellen sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zulassen. Diese sind auf ihre Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen,

§ 7

Leitung, Geschäftsführung und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des oder der Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Geschäftsführung. Die zuständige Stelle kann die Geschäftsführung auch selbst übernehmen. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind die:

1. Organisation der Prüfung,
2. Durchführung der Prüfung entsprechend den rechtlichen Vorgaben,
3. Sicherstellung der Protokollierung des Prüfungsablaufes und der Prüfungsergebnisse und
4. Durchführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Die zuständige Stelle überwacht die Rechtmäßigkeit der Prüfung.

§ 8

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge müssen sich auf Verlangen des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der zuständigen Stelle ausweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 9

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling wird über die Feststellung in Kenntnis gesetzt. Er setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses fort.

(3) Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit »ungenügend« bewertet.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung, so dass diese nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er vom Aufsichtsführenden von der Teilnahme auszuschließen. Die Gründe für den Ausschluss sind zu protokollieren. Die Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss so schnell wie möglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 10

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(2) Nimmt der Prüfling an einem Prüfungstermin nicht teil, werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen der jeweiligen Fortbildungsordnung oder Fortbildungsregelung anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt.

(3) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

3. ABSCHNITT

Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 11

Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen nach der Gliederung der jeweiligen Fortbildungsordnung oder Fortbildungsregelung sind wie folgt mit Noten zu bewerten, wobei zur Ermittlung der Noten ein linearer Punkteschlüssel angewandt werden kann:

Die Prüfungsleistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße:

1,0 bis 1,4 = sehr gut.

Die Prüfungsleistung entspricht den Anforderungen in vollem Maße:

1,5 bis 2,4 = gut.

Die Prüfungsleistung entspricht den Anforderungen im allgemeinen Maße:

2,5 bis 3,4 = befriedigend.

Die Prüfungsleistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen:

3,5 bis 4,4 = ausreichend.

Die Prüfungsleistung entspricht nicht den Anforderungen, sie lässt jedoch erkennen, dass gewisse Grundkenntnisse vorhanden sind:

4,5 bis 5,4 = mangelhaft.

Die Prüfungsleistung entspricht den Anforderungen nicht, selbst Grundkenntnisse fehlen:

5,5 bis 6,0 = ungenügend.

(2) Die Noten werden nur mit einer Dezimale angegeben. Eine Rundung findet nicht statt.

§ 12

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsleistungen und Noten ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle erstellten Formularen zu fertigen. Sie ist von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(2) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Hierüber erhält der Prüfling eine Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese Feststellung baldmöglichst zu treffen. Die Entscheidung ist dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Im Bescheid ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung wiederholt werden müssen.

(2) Auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

§ 14

Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis und, sofern kein Meisterbrief ausgestellt wird, eine Urkunde sowie einen Prüfungsbescheid.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

1. die Bezeichnung »Zeugnis über die Meisterprüfung« oder eine Bezeichnung, die der jeweils bestandenen Fortbildungsprüfung entspricht,
2. die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort),
3. die Bezeichnung der Fortbildung und sofern vorhanden des Berufs, des Berufszweigs oder der Fachrichtung,
4. Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis,
5. die Namenswiedergabe oder Unterschrift des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und die Unterschrift der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel und
6. das Datum und den Ort des Bestehens der Prüfung.

(3) Der Meisterbrief wird vom Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz ausgestellt.

4. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 15

Prüfungsunterlagen

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Bestandskraft des Prüfungsbescheids.

§ 16

Übergangsvorschrift

Fortbildungsprüfungen, einschließlich von Wiederholungsprüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen wurden, werden nach den bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 17

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über die Durchführung von Meisterprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft vom 17. März 1975 (GBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Mai 1996 (GBl. S. 410), außer Kraft.

STUTTGART, den 3. Juni 2010

KÖBERLE

Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Organisationsverordnung LFGG

Vom 28. Juni 2010

Auf Grund von § 26 Abs. 3, § 35 a Abs. 1 Satz 1 und § 47 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 506), wird verordnet:

Artikel 1

Bei der Gemeinde Notzingen wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

Artikel 2

Die Organisationsverordnung LFGG vom 27. April 1981 (GBl. S. 266, ber. S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 2010 (GBl. S. 355), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Für den Landgerichtsbezirk Freiburg im Breisgau werden bei dem Notariat Kandern in Spalte 3 (zugeordnete Gemeinden) die Worte »Bad Bellingen*« und folgende Fußnote eingefügt:

» Die Zugehörigkeit der Gemeinde Bad Bellingen ist ausschließlich auf die Zugehörigkeit zum Notariatsbezirk Kandern beschränkt. Durch Verordnung zur Änderung der Organisationsverordnung LFGG vom 4. Februar 2010 (GBl. S. 23) wurde das Grundbuchamt Bad Bellingen aufgehoben und dessen Bezirk dem Grundbuchamt Müllheim zugewiesen.«*

- b) Für den Landgerichtsbezirk Freiburg im Breisgau werden bei dem Notariat Müllheim in Spalte 3 (zugeordnete Gemeinden) hinter den Worten »Bad Bellingen« ein »*« und folgende Fußnote eingefügt:

» Die Zugehörigkeit der Gemeinde Bad Bellingen ist ausschließlich auf die Zugehörigkeit zum Bezirk des Grundbuchamts Müllheim beschränkt. Durch Verordnung zur Änderung der Organisationsverordnung LFGG vom 4. Februar 2010 (GBl. S. 23) wurde das Grundbuchamt Bad Bellingen aufgehoben und dessen Bezirk dem Grundbuchamt Müllheim zugewiesen.«*

- c) Für den Landgerichtsbezirk Mosbach wird bei dem Notariat Aglasterhausen in Spalte 3 (zugeordnete Gemeinden) das Wort »Obrigheim*« und folgende Fußnote eingefügt:

» Die Zugehörigkeit der Gemeinde Obrigheim ist ausschließlich auf die Zugehörigkeit zum Notariatsbezirk Aglasterhausen beschränkt. Durch Verordnung zur Änderung der Organisationsverordnung LFGG vom 19. November 2008 (GBl. S. 417) wurde das Grundbuchamt Obrigheim aufgehoben*

und dessen Bezirk dem Grundbuchamt Mosbach zugewiesen.«

- d) Für den Landgerichtsbezirk Mosbach werden bei dem Notariat Mosbach in Spalte 3 (zugeordnete Gemeinden) hinter dem Wort »Obrigheim« ein »*« und folgende Fußnote eingefügt:

»* Die Zugehörigkeit der Gemeinde Obrigheim ist ausschließlich auf die Zugehörigkeit zum Bezirk des Grundbuchamts Mosbach beschränkt. Durch Verordnung zur Änderung der Organisationsverordnung LFGG vom 19. November 2008 (GBl. S. 471) wurde das Grundbuchamt Obrigheim aufgehoben und dessen Bezirk dem Grundbuchamt Mosbach zugewiesen.«

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Nordheim wird in der Spalte für die Bezeichnung der Gemeinde das Wort »Notzingen« und in der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks das Wort »Kirchheim/Teck« eingefügt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft, mit Ausnahme der Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle bei der Gemeinde Notzingen, die am 1. August 2010 in Kraft tritt.

STUTTGART, den 28. Juni 2010

PROF. DR. GOLL

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Meldeverordnung

Vom 29. Juni 2010

Aufgrund von § 29 Abs. 5 des Meldegesetzes in der Fassung vom 23. Februar 1996 (GBl. S. 269, ber. S. 593), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 60), wird verordnet:

Artikel 1

Die Meldeverordnung vom 28. Januar 2008 (GBl. S. 61), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GBl. S. 387, 388), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Diese Mitteilung ist bei Kindern, die das zehnte, aber noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet haben, an den geschäftsführenden Schulleiter für Werkreal- und Hauptschulen zu richten; ist ein solcher nicht bestellt, ist die der gegenwärtigen Anschrift des Kindes nächstgelegene Schule im Sinne von § 6 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg zu unterrichten, unabhängig davon, ob es sich um eine Werkrealschule oder Hauptschule handelt.«

2. § 6 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

»Besteht ein Schulbezirk, ist die Mitteilung an die zuständige Werkrealschule, falls eine solche nicht besteht, an die zuständige Hauptschule zu richten. Bei Jugendlichen, die das 15., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist diese Mitteilung an den geschäftsführenden Schulleiter für das berufliche Schulwesen zu richten; ist ein solcher nicht bestellt, ist bei männlichen Jugendlichen die gewerbliche Berufsschule, bei weiblichen Jugendlichen die hauswirtschaftlich-pflegerisch-sozialpädagogische Berufsschule zu unterrichten.«

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

STUTTGART, den 29. Juni 2010

RECH

Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Baden-Württemberg

Vom 29. Juni 2010

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 130 a Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3205) in Verbindung mit § 2 Nr. 33 der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 2010 (GBl. S. 320),
2. § 8 a Abs. 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit §§ 1 und 2 Nr. 16 der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 2007 (GBl. S. 205),
3. § 156 Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2231), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553), in Verbindung mit § 8 a Abs. 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs sowie in Verbindung mit §§ 1 und 2 Nr. 9 a der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 2007 (GBl. S. 205),
4. § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026, 2043), in Verbindung mit § 8 a Abs. 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs sowie in Verbindung mit §§ 1 und 2 Nr. 23 der Subdelegationsver-

ordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 2007 (GBl. S. 205) und

5. § 55 a Abs. 1 Satz 1 und § 79 Abs. 5 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 45) in Verbindung mit § § 1 und 2 Nr. 7 der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 2010 (GBl. S. 320):

Artikel 1

Die Verordnung des Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in Baden-Württemberg vom 11. Dezember 2006 (GBl. S. 393), geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 405), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird gestrichen.
2. Die Anlage zu den §§ 1 und 5 erhält folgende Fassung:

»Anlage
(zu §§ 1 und 5)

Nr.	Gericht oder Staatsanwaltschaft	Verfahrensbereich	Datenverarbeitende Stelle	Datum
1.	Amtsgericht Stuttgart	Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister	Landesbetrieb für Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)	1. Januar 2007
2.	Amtsgericht Mannheim	Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister	IT.NRW	1. Januar 2007
3.	Amtsgericht Ulm	Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister	IT.NRW	1. Januar 2007
4.	Amtsgericht Freiburg	Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister	IT.NRW	1. Januar 2007
5.	Landgericht Stuttgart	Sämtliche Zivilverfahren, einschließlich der Verfahren vor den Kammern für Handelssachen	IT.NRW	1. Dezember 2008
6.	Landgericht Freiburg i. Br.	Sämtliche Zivilverfahren, einschließlich der Verfahren vor den Kammern für Handelssachen	IT.NRW	1. Dezember 2008

Nr.	Gericht oder Staatsanwaltschaft	Verfahrensbereich	Datenverarbeitende Stelle	Datum
7.	Landgericht Mannheim	Sämtliche Zivilverfahren, einschließlich der Verfahren vor den Kammern für Handelssachen	IT.NRW	1. August 2010

Artikel 2

Die Verordnung des Justizministeriums zur Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs vom 15. Juni 2004 (GBl. S. 590) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 29. Juni 2010

In Vertretung
STEINDORFNER

**Verordnung
des Wissenschaftsministeriums
über die Festsetzung
von Zulassungszahlen für die Studiengänge
im Vergabeverfahren der Universitäten
im Wintersemester 2010/2011 und
im Sommersemester 2011
(Zulassungszahlenverordnung
Universitäten 2010/2011 – ZZVO
Universitäten 2010/2011)**

Vom 5. Juli 2010

Auf Grund von §§ 3 und 5 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422), wird nach Anhörung der Universitäten verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen für Studiengänge
im Vergabeverfahren der Universitäten

Für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten werden für das Wintersemester 2010/2011 und das Sommersemester 2011 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

§ 2

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage 1. Erreicht die Zahl der Einschreibungen nach Abschluss des letzten Nachrückverfahrens in einem Studiengang die in der Anlage 1 festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl eines anderen, derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengangs um die Zahl, die sich daraus ergibt, dass die Zahl der nicht besetzten Studienplätze mit dem Curriculareigenanteil des nicht ausgelasteten Studiengangs multipliziert und das Ergebnis durch den Curriculareigenanteil des ausgelasteten Studiengangs dividiert wird. Sind einer Lehreinheit mehr als zwei zulassungsbeschränkte Studiengänge zugeordnet, so ist die Zahl der in einem Studiengang nicht besetzten Studienplätze vor der Berechnung nach Satz 2 entsprechend dem Anteil der nicht erledigten Zulassungsanträge auf die ausgelasteten Studiengänge aufzuteilen.

§ 3

Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester

(1) Für die in der Anlage 2 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Universitäten werden für das Wintersemester 2010/2011 und das Sommersemester 2011 Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester festgesetzt (Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester).

(2) Die Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage 1).

Dabei ist im Wintersemester 2010/2011 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2011 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich. Abweichungen von Satz 1 ergeben sich aus der Anlage 2, Spalte 2.

(3) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Dabei sind die Studierendenzahlen und die Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester zusammenzufassen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 erfolgen keine Neuaufnahmen zum Weiterstudium in den nicht mehr angebotenen Fachsemestern auslaufender Studiengänge sowie in den noch nicht angebotenen höheren Fachsemestern neu eingerichteter Bachelor- und Master-Studiengänge.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung Universitäten 2008/2009 vom 14. Juli 2008 (GBl. S. 265) außer Kraft.

STUTTGART, den 5. Juli 2010 PROF. DR. FRANKENBERG

Anlage 1

(zu §§ 1 bis 3)

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

– Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten –

Universität Studiengang	Abschluss*	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2010/2011	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Freiburg				
Angewandte Politikwissenschaft	BA, HF	10	10	0
	MA	20	20	0
Betriebswirtschaftslehre	BA, NF	65	65	0
Bildungsplanung und Instructional Design	BA, HF	30	30	0
	BA, NF	10	10	0

Universität Studiengang	Abschluss*	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2010/2011	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Biologie	BA	130	130	0
	LA	65	65	0
Englisch	LA, HF	110	80	30
Europäische Ethnologie	BA, NF	50	50	0
FrankoMedia: Sprache, Literatur und Kultur	BA, HF	30	30	0
Französisch	LA	90	90	0
	BA, NF	15	15	0
Geografie	LA	35	35	0
	BA, HF	27	27	0
	BA, NF	10	10	0
Germanistik	LA, HF	103	103	0
	LA, BF	35	35	0
IberoCultura: Spanische Sprache, Literatur und Kultur	BA, HF	30	30	0
Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft	BA, NF	10	10	0
Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften	MA	50	50	0
Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten	MA	25	25	0
Medienkulturwissenschaft	BA, HF	25	25	0
Molekulare Medizin	BA	30	30	0
	MA	30	30	0
Naturschutz und Landschaftspflege	BA, NF	30	30	0
Pflegewissenschaft	BA, HF	30	30	0
Pharmazeutische Wissenschaften	BA	30	30	0
Philosophie	LA	36	36	0
	BA, HF	45	45	0
	BA, NF	30	30	0
Politikwissenschaft	LA	30	30	0
	BA, HF	50	50	0
	BA, NF	13	13	0
Psychologie	BA, HF	100	100	0
	BA, NF	30	30	0
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	366	366	0
Regio Chimica	BA (1-Fach)	15	15	0
Social Sciences	MA	32	0	32
Soziologie	BA, HF	35	35	0
	BA, NF	15	15	0
Spanisch	LA	60	60	0
	BA, NF	15	15	0
Sport/Sportwissenschaft	LA	50	50	0
	BA, HF	45	45	0
Sporttherapie	BA, NF	25	25	0
Umweltnaturwissenschaften	BA, HF	30	30	0
Völkerkunde/Ethnologie	BA, HF	24	24	0
	BA, NF	20	20	0
Waldwirtschaft und Umwelt	BA, HF	100	100	0

Universität Studiengang	Abschluss*	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2010/2011	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Heidelberg				
American Studies	BA (100%)	25	25	0
Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisations- entwicklung	MA	20	20	0
Biologie	LA, HF	45	45	0
Biowissenschaften	BA (100%)	151	151	0
Deutsch	LA, HF	199	133	66
Deutsch-Französischer Masterstudiengang in Geschichtswissenschaften	MA	5	5	0
Economics	MA	80	80	0
Economics (Politische Ökonomik)	BA (100%)	201	201	0
English Studies/Anglistik	MA	30	20	10
Ethnologie	BA (75%)	69	50	19
	BA (50%)	28	19	9
	BA (25%)	20	13	7
	MA	28	18	10
Europäische Kunstgeschichte	MA	10	10	0
Geografie	BA (100%)	75	75	0
	BA (50%)	11	11	0
	LA, HF	61	61	0
	LA, BF	8	8	0
	MA	35	35	0
Germanistik	MA	40	40	0
Geschichte	LA, HF	120	84	36
	BA (75%)	40	28	12
	BA (50%)	25	18	7
	BA (25%)	9	6	3
	MA	10	8	2
Global History	MA	3	2	1
Internationaler Masterstudiengang Kunstgeschichte und Museologie	MA	8	8	0
Mittelalterstudien	MA	3	3	0
Molecular Biosciences	MA	109	109	0
Molekulare Biotechnologie	BA (100%)	83	83	0
	MA	29	27	2
Öffentliches Recht	BA (25%)	50	33	17
Philosophie	BA (75%)	29	29	0
	BA (50%)	48	48	0
	MA	34	34	0
Philosophie/Ethik	LA, HF	30	30	0
Politikwissenschaft	LA, HF	39	39	0
	BA (75%)	70	70	0
	BA (50%)	28	28	0
	BA (25%)	26	26	0
	MA	40	40	0
Psychologie	BA (100%)	90	90	0
	BA (25%)	60	60	0
	MA	70	70	0

Universität Studiengang	Abschluss*	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2010/2011	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	458	338	120
Soziologie	BA (100%)	80	80	0
	MA	31	31	0
Sport	LA, HF	50	50	0
	LA, BF	4	4	0
Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter	MA	15	15	0
Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation	BA (75%)	25	25	0
	BA (25%)	4	4	0
Übersetzungswissenschaft				
Englisch	BA (100%)	86	86	0
Englisch	MA	17	17	0
Französisch	MA	13	13	0
Italienisch	MA	14	14	0
Portugiesisch	MA	8	8	0
Russisch	MA	10	10	0
Spanisch	MA	15	15	0
Hohenheim				
Agrarbiologie	BA	120	120	0
	MA	60	60 ¹	0
Agrarwissenschaften – Fachrichtung Agricultural Economics	MA	40	40	0
Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics	MA	40	40	0
Biologie	BA	80	80	0
	MA	60	60	0
	LA	22	22	0
Crop Sciences	MA	40	40	0
Economics	MA	50	50	0
Empirische				
Kommunikationswissenschaft	MA	20	20	0
Environmental Protection and Agricultural Food Production	MA	40	40	0
Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity	MA	10	10	0
Enzym-Biotechnologie	MA	16	16 ¹	0
Erdsystemwissenschaft	MA	30	30	0
Ernährungsmedizin	MA	24	24	0
Ernährungswissenschaft	BA	110	110	0
International Business and Economics	MA	40	40	0
Kommunikationsmanagement	MA	20	20	0
Kommunikationswissenschaft	BA	100	100	0
Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie	BA	125	125	0
Lebensmittelwissenschaft und -technologie	MA	32	32 ¹	0
Management Master	MA	207	207	0
Molekulare Ernährungswissenschaft	MA	20	20	0

Universität Studiengang	Abschluss*	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2010/2011	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie	MA	50	50	0
Organic Agriculture and Food Systems Sustainable Agriculture and Integrated Watershed Management	MA	40	40	0
Wirtschaftsinformatik (Hohenheim/Stuttgart)	MA	10	0	10
Wirtschaftswissenschaften – Lehramt Master	MA	20	20	0
Wirtschaftswissenschaften – Lehramt Master	MA	100	100	0
Wirtschaftswissenschaften – ökonomisches Wahlprofil	BA	642	642	0
Wirtschaftswissenschaften – sozialökonomisches Profil	BA	152	152	0
Wirtschaftswissenschaften – wirtschaftspädagogisches Profil	BA	128	128	0
Karlsruhe				
Altbauinstandsetzung	MA	20	20	0
Architektur	BA	156	156	0
	MA	75	38	37
Bioingenieurwesen	BA	80	80	0
Biologie	LA	10	10	0
	BA	120	120	0
	MA	15	8	7
Chemische Biologie	BA	30	30	0
	MA	24	12	12
Elektro- und Informationstechnik	BA	331	331	0
	MA	268	135	133
Europäische Kultur- und Ideengeschichte	MA	40	20	20
Geografie	LA, HF	68	68	0
Geoökologie	BA	25	25	0
	MA	20	10	10
Germanistik	MA	38	19	19
Informatik	MA	50	25	25
Informationswirtschaft	MA	139	69	70
Kunstgeschichte	MA	22	11	11
Lebensmittelchemie	Staatsexamen	50	50	0
Maschinenbau	BA	560	560	0
Mathematik	BA	174	174	0
	MA	6	3	3
Optics and Photonics	MA	36	36	0
Pädagogik	BA	30	30	0
	MA	20	10	10
Sport/Sportwissenschaft	LA, HF	30	30	0
	BA	50	50	0
	MA	20	10	10
Technische Volkswirtschaftslehre	BA	40	40	0
	MA	37	19	18
Technomathematik	MA	4	2	2

Universität Studiengang	Abschluss*	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2010/2011	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Wirtschaftsingenieurwesen	BA	505	505	0
	MA	483	242	241
Wirtschaftsmathematik	MA	8	4	4
Konstanz				
Biological Sciences	BA	175	175	0
	MA	70	60	10
Biologie	LA, HF	22	22	0
British and American Studies	BA, HF	45	45	0
Deutsch	LA, HF	74	74	0
Englisch	LA, HF	80	80	0
European Master in Government	MA	10	10	0
Französisch	LA, HF	36	36	0
International Studies in Sport Sciences	MA	20	0	20
Kulturelle Grundlagen Europas	MA	20	20	0
Life Science	BA	50	50	0
	MA	20	20	0
Literatur – Kunst – Medien	BA, HF	94	94	0
	MA	20	10	10
Molekulare Materialwissenschaft	BA	25	25	0
Osteuropa Studien	MA	15	10	5
Politik- und Verwaltungswissenschaft	BA, HF	165	165	0
	MA	40	40	0
Politikwissenschaft	LA, HF	20	20	0
	BA, NF	30	30	0
Psychologie	BA	90	90	0
	MA	28	23	5
Public Administration and European Government	MA	6	6	0
Quantitative Economics	MA	50	50	0
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	423	290	133
Soziologie	BA, HF	80	80	0
	BA, NF	20	20	0
Spanisch	LA, HF	36	36	0
Spanische Studien	BA	26	26	0
Sport/Sportwissenschaft	LA, HF	41	41	0
	LA, BF	3	3	0
	BA	45	45	0
	MA	5	5	0
Verwaltungswissenschaft	BA, NF	20	20	0
Wirtschaftspädagogik	MA	50	50	0
Mannheim²				
Anglistik	LA	70	70	0
	BA	40	40	0
Anglistik – Kultur und Wirtschaft	BA	50	50	0
	MA	15	15	0 ³
Betriebswirtschaftslehre	BA	400	400	0
	MA	300	300	0
Germanistik	LA	70	70	0

Universität Studiengang	Abschluss*	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2010/2011	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Germanistik – Kultur und Wirtschaft	BA	37	37	0
	MA	10	10	0 ³
Geschichte	LA	40	40	0
	MA	25	15	10
Geschichte – Kultur und Wirtschaft	BA	30	30	0
	MA	10	10	0 ³
Kultur im Prozess der Moderne: Literatur und Medien	MA	25	25	0 ³
Medien- und Kommunikations- wissenschaft	BA	80	80	0
	MA	15	15	0
Philosophie	LA	30	30	0
Philosophie – Kultur und Wirtschaft	BA	20	20	0
	MA	5	5	0 ³
Politikwissenschaft	LA	0	0	0
	BA	144	144	0
	MA	15	15	0
Psychologie	BA	93	93	0
	MA	25	25	0
Psychologie mit Schwerpunkt Sozial- und Kognitionspsychologie	MA	25	25	0
Psychologie mit Schwerpunkt Wirtschaftspsychologie	MA	25	25	0
Romanistik – Kultur und Wirtschaft	BA	60	60	0
	MA	15	15	0 ³
Soziologie	BA	113	113	0
	MA	15	15	0
Sprache und Kommunikation	MA	15	15	0
Unternehmensjurist	BA	244	244	0
Volkswirtschaftslehre	BA	220	220	0
	MA	20	20	0
Promotions- studiengang		15	15	0
Wirtschaftsinformatik	MA	100	100	0 ³
Wirtschaftsmathematik	BA	80	80	0
Wirtschaftspädagogik	BA	230	230	0
	MA	100	100	0 ³
Stuttgart				
Anglistik	MA	20	20	0
Architektur	BA	208	208	0
Berufspädagogik/Technikpädagogik	BA, HF	30	30	0
	BA, NF	25	25	0
Betriebswirtschaftslehre	BA, NF	11	11	0
COMMAS (Computational Mechanics of Materials and Structures)	MA	30	30	0
Deutsch	LA, HF	60	60	0
Empirische Politik- und Sozialforschung	MA	21	21	0
Empirische Politik- und Sozialforschung (deutsch-französisch)	MA	10	10	0

Universität Studiengang	Abschluss*	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2010/2011	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Englisch	LA, HF	68	68	0
Erneuerbare Energien	BA	150	150	0
Fahrzeug- und Motorentchnik	BA	170	170	0
Germanistik (Literaturwissenschaft)	BA, HF	60	60	0
InfoTech (Information Technology)	MA	80	80	0
Infrastructure Planning	MA	35	35	0
Lebensmittelchemie (Stuttgart/Hohenheim)	Staatsexamen	35	35	0
Luft- und Raumfahrttechnik	BA	310	310	0
Maschinenbau	BA	350	350	0
Mechatronik	BA	50	50	0
Medizintechnik (Tübingen/Stuttgart) ⁴	BA	50	50	0
Naturwissenschaft und Technik	LA, HF	70	70	0
Pädagogik	LA, HF	0	0	0
Pädagogik/Berufspädagogik	BA, HF	0	0	0
	BA, NF	25	25	0
Philosophie/Ethik	LA, HF	50	50	0
Physics	MA	25	25	0
Politikwissenschaft	BA, NF	18	18	0
Politikwissenschaft/Wirtschafts- wissenschaft	LA, HF	36	36	0
Simulation Technology	BA	30	30	0
Sozialwissenschaften	BA	99	99	0
Sozialwissenschaften (deutsch-französisch)	BA	12	12	0
Soziologie	BA, NF	18	18	0
Sport/Sportwissenschaft	BA	53	53	0
	BA, NF	7	7	0
	LA, HF	24	24	0
	LA, BF	5	5	0
Sportwissenschaft: Gesundheitsförderung	MA	16	16	0
Technische Biologie	BA	60	60	0
Technische Kybernetik	BA	68	68	0
Technisch orientierte Betriebswirt- schaftslehre	BA	150	150	0
Technologiemanagement	BA	150	150	0
Volkswirtschaftslehre	BA, NF	11	11	0
WAREM (Water Resources Engineering and Management)	MA	35	35	0
WASTE (Air Quality Control, Solid Waste and Waste Water Process Engineering)	MA	40	40	0
Wirtschaftsinformatik (Stuttgart/Hohenheim)	BA	60	60	0
Tübingen				
Accounting and Finance	MA	25	25	0
Allgemeine Rhetorik	BA, HF	70	70	0
	BA, NF	50	50	0
	MA	25	25	0

Universität Studiengang	Abschluss*	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2010/2011	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
American Studies	MA	20	20	0
Applied Environmental Geoscience	MA	25	25	0
Betriebswirtschaftslehre	BA, NF	40	40	0
Biochemie	BA	60	60	0
Biologie	BA	178	178	0
	MA	90	90	0
	LA, HF	50	50	0
Deutsch	LA Erw., BF	10	10	0
	LA, HF	250	250	0
Deutsch als Zweitsprache: Sprachdiagnostik und Sprachförderung	BA	25	25	0
Economics and Business Administration	BA	100	100	0
Empirische Kulturwissenschaft	BA, HF	33	33	0
	BA, NF	16	16	0
	MA	15	15	0
Englisch	LA, HF	258	258	0
English Linguistics	MA	20	20	0
English Literatures and Cultures	MA	20	20	0
European Economics	MA	10	10	0
European Management	MA	10	10	0
Friedensforschung und Internationale Politik	MA	20	20	0
General Management	MA	25	25	0
Geografie	BA, HF	50	50	0
	BA, NF	9	9	0
	LA, HF	51	51	0
	LA, BF	6	6	0
Geoökologie	MA	20	20	0
Geoökologie/Ökosystemmanagement	BA	20	20	0
Humangeografie	MA	20	20	0
International Business Administration	BA	60	60	0
International Economics	BA	90	90	0
International Economics and American/East Asian/European/ Middle Eastern Studies	MA	25	25	0
International Economics and Finance	MA	25	25	0
Japanologie	BA, HF	24	24	0
	BA, NF	24	24	0
Kognitionswissenschaft	BA, HF	30	30	0
Legum Magister (LL.M.)	Aufbau- studiengang	15	15	0
Medieninformatik	BA, HF	22	22	0
Medienwissenschaft	BA, HF	60	60	0
	BA, NF	30	30	0
	MA	25	25	0
Medizintechnik (Tübingen/Stuttgart) ⁴	BA	50	50	0
Molekulare Medizin	BA	35	35	0
Neuro- und Verhaltenswissenschaften	MA	15	15	0

Universität Studiengang	Abschluss*	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2010/2011	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Pädagogik	BA, HF	135	135	0
	BA, NF	20	20	0
Pädagogik Vollzeitstudiengang	LA, HF,	15	15	0
	LA Erw., HF			
Pädagogik Vollzeitstudiengang	MA	40	40	0
Pädagogik Teilzeitstudiengang	MA	20	20	0
Physische Geografie	MA	20	20	0
Politikwissenschaft	BA, HF	45	45	0
	BA, NF	40	40	0
Politik und Wirtschaft	LA, HF	27	27	0
Psychologie	BA, HF	99	99	0
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	480	350	130
Sozialpädagogik/Pädagogik	LA, HF	30	30	0
Soziologie	BA, HF	90	90	0
	BA, NF	32	32	0
Spanisch	MA	20	20	0
	LA, HF	90	90	0
Sport/Sportwissenschaft	LA, HF	54	54	0
	LA Erw., HF	8	8	0
Sportwissenschaft: Sportmanagement	LA, BF	5	5	0
	BA, HF	21	21	0
Sportwissenschaft: Gesundheitsförderung	MA	12	12	0
	BA, HF	23	23	0
Sportwissenschaft: Sportpublizistik	MA	12	12	0
	BA, HF	10	10	0
Umweltnaturwissenschaften	BA, HF	40	40	0
Zelluläre und molekulare Neurowissenschaften	MA	15	15	0
Ulm				
Biochemie	BA	75	75	0
	MA	39	30	9
Biologie	BA	76	76	0
	MA	38	30	8
	LA	35	35	0
Molekulare Medizin	BA	53	53	0
	MA	25	20	5
Pharmazeutische Biotechnologie	MA	10	5	5
Psychologie	BA	100	100	0
Wirtschaftswissenschaften	BA	183	183	0
	MA	63	33	30

¹ Zulassung nur zum Wintersemester; freigebliebene Studienplätze sollen im darauf folgenden Sommersemester aufgefüllt werden.

² Abweichende Semestereinteilung an der Universität Mannheim: Herbstsemester anstatt Wintersemester, Frühjahrssemester anstatt Sommersemester.

³ Soweit Studienanfängerplätze im Herbstsemester nicht besetzt wurden, erfolgt die Vergabe im Frühjahrssemester.

⁴ Medizintechnik BA: Gemeinsamer Studiengang der Universitäten Tübingen und Stuttgart mit 100 Studienanfängerplätzen (Stuttgart und Tübingen je 50) und einheitlichem Zulassungsverfahren.

* Abkürzungen:	LA	= Lehramt
	LA Erw.	= Lehramt Erweiterungsfach
	BA	= Bachelor, Bakkalaureus
	MA	= Master
	HF	= Hauptfach
	NF	= Nebenfach
	BF	= Beifach
	BA (100%)	= Bachelor Hauptfach (100%)
	BA (75%)	= Bachelor Hauptfach (75%)
	BA (50%)	= Bachelor Hauptfach (50%)
	BA (25%)	= Bachelor Begleitfach (25%)
	BA (1-Fach)	= Ein-Fach-Bachelor

Anlage 2

(zu § 3)

Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester
– Zulassungsbegrenzungen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten –

Studiengang	Universität
1	2
Accounting and Finance	Tübingen
Agrarbiologie	Hohenheim
Agrarwissenschaften – Fachrichtung Agricultural Economics	Hohenheim
Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics	Hohenheim
Altbauinstandsetzung	Karlsruhe
Anglistik	Mannheim
Architektur	Karlsruhe (Diplom: die Auffüllgrenzen für das 5. und die höheren Fachsemester werden auf 156 festgesetzt) Stuttgart (Bachelor; Diplom: die Auffüllgrenzen für das 5. und die höheren Fachsemester werden auf 208 festgesetzt)
Betriebswirtschaftslehre	Mannheim Stuttgart
Biochemie	Tübingen (Bachelor; Diplom nur bis zum bestandenen Vordiplom) Ulm
Bioingenieurwesen	Karlsruhe (Diplom: die Auffüllgrenzen für das 5. und die höheren Fachsemester werden auf 40 festgesetzt)
Biological Sciences	Konstanz (nur Bachelor)
Biologie	Freiburg (nur Lehramt 2. bis 4. Fachsemester) Heidelberg (Lehramt; Bachelor 100%: die Auffüllgrenzen für das 5. und die höheren Fachsemester werden auf 122 festgesetzt) Hohenheim Karlsruhe Konstanz Tübingen (im Lehramt nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung) Ulm
Biowissenschaften	Heidelberg
Chemische Biologie	Karlsruhe
Crop Sciences	Hohenheim
Economics	Hohenheim
Economics and Business Administration	Tübingen

Studiengang	Universität
1	2
Elektro- und Informationstechnik	Karlsruhe (Diplom: die Auffüllgrenzen für das 9. und die höheren Fachsemester werden auf 249 festgesetzt)
Empirische Kommunikationswissenschaft	Hohenheim
Environmental Protection and Agricultural Food Production	Hohenheim
Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity	Hohenheim
Ernährungswissenschaft	Hohenheim
Europäische Kultur- und Ideengeschichte	Karlsruhe
General Management	Tübingen
Geoökologie	Karlsruhe (nur Bachelor)
Geoökologie/Ökosystemmanagement	Tübingen
Germanistik	Karlsruhe Mannheim
Geschichte	Mannheim
Informationswirtschaft	Karlsruhe
International Business Administration	Tübingen
International Business and Economics	Hohenheim
International Economics	Tübingen
International Economics and American/East Asian/European/Middle Eastern Studies	Tübingen
International Economics and Finance	Tübingen
Japanologie	Tübingen (nur Bachelor, Hauptfach, bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften	Freiburg
Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten	Freiburg
Kognitionswissenschaft	Tübingen
Kommunikationsmanagement	Hohenheim
Kommunikationswissenschaft	Hohenheim
Kultur im Prozess der Moderne: Literatur und Medien	Mannheim
Kunstgeschichte	Karlsruhe
Lebensmittelchemie	Karlsruhe Stuttgart/Hohenheim (in Stuttgart werden die Auffüllgrenzen für das 2. bis 4. Fachsemester auf 25, für das 5. und die höheren Fachsemester auf 0 festgesetzt; in Hohenheim werden die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester auf 25 festgesetzt)
Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie	Hohenheim
Life Science	Konstanz

Studiengang	Universität
1	2
Literatur – Kunst – Medien Management Master Medien- und Kommunikations- wissenschaft Medienwissenschaft Medizintechnik Molecular Biosciences Molekulare Biotechnologie Molekulare Medizin	Konstanz (nur Bachelor) Hohenheim Mannheim Tübingen Tübingen/Stuttgart Heidelberg Heidelberg Freiburg Tübingen Ulm
Optics and Photonics Organic Agriculture and Food Systems Organic Food Chain Management Pädagogik	Karlsruhe Hohenheim Hohenheim Karlsruhe Stuttgart (Lehramt: die Auffüllgrenzen für das 2. und die höheren Fachsemester werden auf 10 festgesetzt) Tübingen (Bachelor und Master; Lehramt bis zur bestandenen Zwischen- prüfung; für die auslaufenden Studiengänge werden folgende Auffüllgrenzen festgesetzt: Diplom Vollzeit 78, Diplom Teilzeit 20, Magister HF 29, Magister NF 19)
Pädagogik/Berufspädagogik Pharmazeutische Biotechnologie	Stuttgart Ulm (die Auffüllgrenzen für das 2. und die höheren Fachsemester werden auf 10 festgesetzt)
Philosophie Politik- und Verwaltungs- wissenschaft Politikwissenschaft	Mannheim Konstanz (nur Bachelor) Konstanz Mannheim Tübingen (Lehramt: die Auffüllgrenzen für das 5. und die höheren Fachsemester werden auf 37 festgesetzt; für die auslaufenden Studiengänge werden folgende Auffüllgrenzen festgesetzt: Magister HF 30, Magister NF 25)
Politik und Wirtschaft Psychologie	Tübingen Freiburg (nur Hauptfach, 2. bis 5. Fachsemester) Heidelberg (nur Bachelor 100%) Konstanz (nur Bachelor) Mannheim Tübingen Ulm (die Auffüllgrenzen für das 2. bis 4. Fachsemester werden auf 50 festgesetzt)
Rechtswissenschaft	Heidelberg Mannheim (Staatsexamen: die Auffüllgrenzen für das 2. bis 4. sowie das 10. und die höheren Fachsemester werden auf 0, für das 5. Fachsemester auf 84, für das 6. und 7. sowie das 8. und 9. Fachsemester jeweils zusammen auf 214 festgesetzt) Tübingen (nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
Romanistik	Mannheim

Studiengang	Universität
1	2
Sozialpädagogik/Pädagogik	Tübingen
Soziologie	Mannheim
Sport, Sportwissenschaft	Heidelberg (Lehramt; Bachelor 50%: die Auffüllgrenzen für das 5. und die höheren Fachsemester werden auf 30 festgesetzt) Karlsruhe Konstanz (nur Bachelor und Lehramt) Tübingen
Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation	Heidelberg (nur Bachelor 75%)
Sprache und Kommunikation	Mannheim
Sustainable Agriculture and Integrated Watershed Management	Hohenheim
Technische Biologie	Stuttgart (Bachelor; Diplom: die Auffüllgrenzen für das 3. und die höheren Fachsemester bis zum bestandenen Vordiplom werden auf 60 festgesetzt)
Technische Volkswirtschaftslehre	Karlsruhe (Diplom: die Auffüllgrenzen für das 9. und die höheren Fachsemester werden auf 40 festgesetzt)
Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre	Stuttgart
Umweltnaturwissenschaften	Tübingen
Unternehmensjurist	Mannheim
Verwaltungswissenschaft	Konstanz
Volkswirtschaftslehre	Mannheim Stuttgart
Wirtschaftsinformatik	Hohenheim/Stuttgart Mannheim
Wirtschaftsingenieurwesen	Karlsruhe (Diplom: die Auffüllgrenzen für das 9. und die höheren Fachsemester werden auf 360 festgesetzt)
Wirtschaftsmathematik	Karlsruhe Mannheim
Wirtschaftspädagogik	Mannheim
Wirtschaftswissenschaften	Ulm
Wirtschaftswissenschaften – Lehramt Master	Hohenheim
Wirtschaftswissenschaften – ökonomisches Wahlprofil	Hohenheim
Wirtschaftswissenschaften – sozialökonomisches Profil	Hohenheim
Wirtschaftswissenschaften – wirtschaftspädagogisches Profil	Hohenheim

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG
Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 55 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 4,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Stuttgart zur Änderung der
Prüfungsordnung über die Prüfung zum
anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft
zur Arbeits- und Berufsförderung in
Werkstätten für behinderte Menschen**

Vom 18. Juni 2010

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 15. Oktober 2009 nach den Richtlinien des Bundesausschusses für die Berufsbildung vom 18. April 1973 und von § 54 in Verbindung mit §§ 47 Abs. 1 und 2 und 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) auf der Grundlage der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1239) wird verordnet:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 25. Mai 2005 (GBl. S. 447) wird nach §§ 47 Abs. 1 Satz 2 und 54 BBiG mit Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg vom 11. Juni 2010 wie folgt geändert:

1. § 20 erhält folgende Fassung:

»§ 20

Bewertung der Prüfungsleistung

Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Note	Leistung
sehr gut (1,0 bis 1,4)	Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
gut (1,5 bis 2,4)	Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
befriedigend (2,5 bis 3,4)	Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
ausreichend (3,5 bis 4,4)	Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft (4,5 bis 5,4)	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
ungenügend (5,5 bis 6,0)	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen«

2. In § 21 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Bei der Ermittlung der einzelnen Prüfungsleistungen findet lediglich die erste Dezimale hinter dem Komma Berücksichtigung.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 18. Juni 2010

SCHMALZL